

Inhalt, Nr. 18/2025
• Sitzung des Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 26.05.2025, 14:00 Uhr • Vollzug der Baugesetze

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 26.05.2025, 14:00 Uhr

Nr. 2591 / Am Montag, den 26.05.2025, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulaner-klosters, Landratsamt München, Mariahilf-platz 17, 81541 München, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 05.05.2025
2. ÖPNV im Landkreis München; Emissionsfreie Antriebe im MVV-Regionalbusverkehr - Vorgehen bei Neuvergaben von MVV-Regionalbuslinien
3. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-Regionalbuslinien 230, 231 und 236 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027
4. ÖPNV im Landkreis München; Neuvergabe der MVV-Regionalbuslinie 217 zum Fahrplanwechsel im Dezember 2027
5. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2592 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 05.05.2025

Vorhaben: Erweiterung der bestehenden Überdachung und Aufstellung eines Containers (Umkleide)

Grundstück: Gemarkung Unterföhring, Fl.Nr. 1205/80

Bauort: 85774 Unterföhring, Dammstraße 0

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 05.05.2025, Nr. 4.1-0159/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorha-

ben „Erweiterung der bestehenden Überdachung und Aufstellung eines Containers (Umkleide)“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterföhring Fl. Nr. 1205/80 in 85774 Unterföhring, Dammstraße 0 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 2/7, 4, 1205/19, 1205/81, 1205/109, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1222/1 Gemarkung Unterföhring) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Wider-

spruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterföhring, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.46, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Nr. 2593 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) Baugenehmigung vom 05.05.2025

Vorhaben: Wohnraumerweiterung im Erd- und Obergeschoss

Grundstück: Gemarkung Aschheim, Fl.Nr. 233/30

Bauort: 85609 Aschheim, Zugspitzstraße 6

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 05.05.2025, Nr. 4.1-0100/25/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Wohnraumerweiterung im Erd- und Obergeschoss“ auf dem Grundstück der Gemarkung Aschheim, Fl. Nr. 233/30 in 85609 Aschheim, Zugspitzstraße 6 erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 4 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 228/7 und 233/31, Gemarkung Aschheim) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekannt-

machung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Aschheim, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.40, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Christoph Göbel
Landrat